Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Häufig gestellte Fragen zum Waldfonds

Version 3

Stand:13.7.2021

Häufig gestellte Fragen

1. Antrag Allgemein

Wie geht man vor, wenn bei der Antragsstellung noch Unterlagen gefehlt haben bzw. diese nachzureichen sind?

In diesem Fall nehmen Sie bitte mit der Förderabwicklungsstelle Kontakt auf. Bei M3 ist das das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), bei den anderen Maßnahmen (M1, M2, M4, M5, M6) der Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet die Waldfläche liegt.

Wie soll man vorgehen, wenn bereits ein Antrag gestellt wurde und man hinterher einen Fehler feststellt bzw. der Antrag nicht ganz vollständig ist?

In diesem Fall nehmen Sie bitte mit der Förderabwicklungsstelle Kontakt auf. Bei M3 ist das das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), bei den anderen Maßnahmen (M1, M2, M5) der Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet die Waldfläche liegt.

Ist es möglich, in der Ländlichen Entwicklung (LE) bereits genehmigte Anträge, die aber noch nicht umgesetzt worden sind, auf eine Förderung aus dem Waldfonds "umzuwandeln"?

Sie können in diesem Fall als Förderwerber schriftlich vom Antrag zurücktreten (Meldung an lfw.post@ooe.gv.at) und einen neuen Antrag beim Waldfonds stellen. Wurde das Fördervorhaben bereits umgesetzt, ist kein Rücktritt mehr möglich.

Der LE-Antrag wurde zwar entgegengenommen, jedoch noch nicht genehmigt. Gibt es in diesem Fall Handlungsbedarf?

In diesem Fall werden die Fördersätze von der Förderabwicklungsstelle automatisch an die höheren Fördersätze angepasst. Der Antragsteller muss daher nichts unternehmen.

Wie lange kann man M1/M2 bzw. M4/M5 beantragen, ist das auch 2022 noch möglich?

Die Waldbau- und Forstschutz-Maßnahmen sowie auch andere Flächenmaßnahmen können bis Ende 2022 beantragt werden. Die Abgeltung von durch Borkenkäfer verursachtem Wertverlust vorläufig bis 1. Oktober 2021.

Wie lange ist die maximale Projektdauer bzw. bis wann müssen alle Projekte abgeschlossen sein?

Die Umsetzung bzw. Abrechnung der Fördermaßnahmen ist bis 31. Jänner 2025 möglich.

Was ist, wenn nur der Verpächter eine Betriebsnummer hat?

Für die Antragstellung braucht der Pächter bzw. der aktuelle Bewirtschafter eine Betriebsnummer. Bei Fragen zur Betriebs- oder Klientennummer bzw. zum Erhalt eines e-AMA-Zuganges wenden Sie sich bitte an das INVEKOS-Service Ihrer Bezirksbauernkammer.

Wer ist die Förderstelle und ist das für alle Bundesländer gleich?

Die Förderstelle ist für die Maßnahme 3 (M3) das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), bei Waldbau- und Forstschutzmaßnahmen (M1, M2, M4, M5, M6) die Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet die Waldfläche liegt.

Kann der Förderantrag während der Antragstellung zwischengespeichert und später fortgesetzt werden?

Bei M3-Anträgen im e-AMA-Portal ist das Zwischenspeichern möglich. Bei den Waldbau- und Forstschutz-Anträgen ist kein Zwischenspeichern möglich. Wird die Eingabe vor dem „Senden“ abgebrochen, gehen die eingegebenen Daten verloren.

Kann auch für Aufforstungen von 2019 oder 2020 eine Förderung beantragt werden?

Alle Förderungen (außer M3 Abgeltung von Borkenkäferschäden) sind im Vorhinein zu beantragen. M3 kann rückwirkend für Schäden aus den Jahren 2018 und 2019 beantragt werden.

2. Abgeltung von Borkenkäferschäden (M3)

Sind die 3% Mindestschadanteil gemessen an der Gesamtwaldfläche oder an der gesamten Fichtenwaldfläche maßgeblich?

Hier zählt die Borkenkäferschadensfläche gemessen an der Gesamtwaldfläche einer Katastralgemeinde.

Kann für einen gepachteten Wald auch Förderung beantragt werden?

Ja, die Förderung kann immer der aktuelle Bewirtschafter – hier der Pächter – beantragen. Zum Nachweis sollte der Pachtvertrag als Beilage hochgeladen werden.

Die Ehefrau ist Eigentümerin des Waldes und hat diesen an den Ehemann verpachtet. Muss man in diesem Fall eine Vollmacht oder den Pachtvertrag hochladen?

Zum Nachweis sollte in diesem Fall der Pachtvertrag als Beilage hochgeladen werden.

Wo finde ich weitere Informationen zur Vollmacht bzw. zu den erforderlichen Beilagen?

Das BFW als Förderstelle hat mittlerweile auch eine Beantwortung häufig gestellter Fragen herausgegeben. Dabei sind auch diverse Eigentümer- und Bewirtschafter-Konstellationen herausgearbeitet. Hier gelangen Sie zu diesen „FAQs“: Waldfonds: Abgeltung des Wertverlustes durch Borkenkäfer – BFW.

Werden nur Borkenkäferschäden oder auch Schäden durchs Eschentriebsterben abgegolten?

M3 ist nur für die Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust möglich.

Wie lange darf das Schadholzereignis zurückliegen?

Aktuell können nur Borkenkäfer-Schadflächen, die 2018 oder 2019 entstanden sind, in M3 beantragt werden.

Kann ich Käferschäden im Nachhinein beantragen, auch wenn bereits Aufforstung beantragt wurde?

Ja, da es sich bei M3 um eine andere Fördermaßnahme handelt und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen (zulässige Katastralgemeinde, Schaden 2018 oder 2019) unabhängig von einer etwaigen Aufforstung beantragt werden kann.

Eine Waldfläche wurde im Jahr 2020 zugekauft und weist Käferschäden auf. Kann dafür ebenfalls eine Förderung beantragt werden?

Antragsberechtigt ist der aktuelle Bewirtschafter (= neuer Eigentümer). Dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (zulässige Katastralgemeinde, Schaden 2018 oder 2019, etc.) die Förderung beantragen.

3. Aufforstung, Pflege und Forstschutz (M1, M2, M5)

Welche Baumarten zählen als ausländische bzw. fremdländische Baumarten?

Hier finden Sie eine Baumartenliste. Die fett gedruckten Baumarten bzw. diese mit rotem Hakerl sind als Gastbaumarten anzusehen. Im Falle einer Förderung muss der Anteil der Gastbaumarten weniger als 25% der aufgeforsteten Pflanzen betragen.

Fällt die Pappel auch unter die förderbaren Laubbäume?

Die Pappel fällt unter die förderbaren Baumarten. Achtung: Hybridpappel ist eine Gastbaumart. Der Anteil der Gastbaumarten muss weniger als 25% der aufgeforsteten Pflanzen betragen.

Sind beim „Verhacken von befallenem oder befallsfähigem Fichtenrestholz“ Fotos anzufertigen?

Ja, vom Hackguthaufen (vom zu verhackenden Material) sind Fotos anzufertigen, aus denen die Größe hervorgeht. Es empfiehlt sich eine Person, Auto etc. am Rand des Fotos zu platzieren, um einen Größenbezug erkennen zu können.

Dürfen beim „Verhacken von befallenem oder befallsfähigem Fichtenrestholz“ die Hackschnitzel verwendet werden oder müssen diese im Wald verbleiben?

Die Hackschnitzel dürfen verwendet werden. Es wird sogar empfohlen, das Material außerhalb des Waldes zu verhacken, da ansonsten die Gefahr besteht, dass intakte Käfer im Wald zurückbleiben, die neuerlich Fichten befallen.

Ist das Mulchen förderbar?

Das Mulchen ist nur als Flächenvorbereitung im Zusammenhang mit Eichen dominierten Aufforstungen (Eichenanteil >70%) bzw. als Forstschutzmaßnahme bei einer Borkenkäfermassenvermehrung förderbar.

Ist eine Kulturpflege bei einer bereits durchgeführten Aufforstung förderbar?

Nein. Die Kulturpflege kann nur gemeinsam mit einer Aufforstung beantragt werden.

Bis wann nach der Aufforstung muss die Kulturpflege erfolgen?

Die Kulturpflege hat ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufforstung mindestens über einen Zeitraum von 18 Monaten so zu erfolgen, dass die Pflanzen nicht von der Begleitvegetation überwachsen werden. Für die Dokumentation der erfolgten Kulturpflegemaßnahmen ist es erforderlich entsprechende Aufzeichnungen über die Arbeitsleistungen zu führen bzw. die Durchführung mit aussagekräftigen Fotos zu sichern.

Was ist die WEP-Kennzahl?

Damit ist die Codierung der Waldfunktion nach dem Waldentwicklungsplan gemeint, welcher die vier im Forstgesetz genannten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) dokumentiert.

Die Nutzfunktion wird vorausgesetzt und unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung. Die anderen Funktionen können mit 0 = keine, 1 = geringere, 2 = mittlere oder 3 = hohe Wertigkeit bewertet werden. Die WEP-Kennzahl besteht aus drei Ziffern in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion.

Die WEP-Kennzahl 121 beispielsweise bedeutet, dass auf der Waldfläche geringere Schutzfunktion, mittlere Wohlfahrtsfunktion und geringere Erholungsfunktion vorliegt.

Die WEP-Kennzahl entscheidet je nach Fördergegenstand über die Höhe des Fördersatzes.

Wird die Einzäunung von reinen Aufforstungen auch gefördert, oder nur die Zäunung der Naturverjüngung?

Die Zäunung einer aufgeforsteten Fläche ist nur in Kombination mit einem vorhandenen Naturverjüngungskern oder dort wo innerhalb der forstgesetzlichen Fristen eine Naturverjüngung zu erwarten ist, förderbar. Die maximale Flächengröße beträgt 0,5 ha, bei mehr als 60% Tanne und/oder Eiche 1 ha. Zwischen den Zäunen eines Betriebes muss ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

Ist der Einzelbaumschutz auch förderbar?

Der Einzelschutz ist nur in Kombination mit seltenen Baumarten förderbar. Seltene Baumarten sind je nach Seehöhe Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere und Ulmen. Davon dürfen maximal 100 Stück pro Hektar aufgeforstet werden.

Wie werden die Mischwaldkriterien berechnet?

Die Mischwaldkriterien geben je nach Seehöhe und Waldgesellschaft einen Mindest- bzw. Höchstanteil bestimmter Baumarten an. Der Anteil wird anhand der Stückzahl der Baumart gemessen an der Gesamtstückzahl berechnet.

Wer ist für die Beratung bzw. fürs Beratungsprotokoll zuständig?

Die Beratung kann beim Forstberater der Bezirksbauernkammer sowie beim Bezirksförster der BH in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Beratung erhalten Sie das benötigte Beratungsprotokoll (Waldbauberatungsunterlage).

Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung für eine Seilkrannutzung?

Die Erstdurchforstung mit Tragseilgeräten ist bei einer Oberhöhe zwischen 10 und 20 Metern förderbar bzw. ist auch die Einleitung der Verjüngung mittels Tragseilgeräten förderfähig. Die Nutzung ist im Sortimentsverfahren oder die Abzopfung und Grobentastung vorzunehmen, da die Grünmasse am Schlagort verbleiben muss. Vorgaben zur maximalen Kahlflächengröße, Wildverbiss und Förderung von Mischbaumarten sind ebenfalls zu beachten.